

Beschlüsse des Gemeinderates Neftenbach

Veröffentlichung auf der Homepage www.neftenbach.ch

Sitzungen vom 2. Mai 2019

Rücknahme Soziale Dienste

Die Gemeinde Neftenbach hatte per 1. Mai 2016 das Kompetenzzentrum Soziale Dienste Seuzach (KSD) mit der Prüfung und Bearbeitung der anfallenden Sozialhilfefälle (wirtschaftliche und persönlichen Hilfe) beauftragt. Der Zusammenarbeitsvertrag ist erstmals per 31. Dezember 2019 kündbar. Mit der Fallführung von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommen Ausländer/-innen ist die AOZ Zürich beauftragt. Wichtige Gründe für die Auslagerung waren ursprünglich die Ballung des Fachwissens und die bessere Stellvertretung in einem Dienstleistungszentrum.

Im Jahr 2016 hatte die Gemeinde Neftenbach ca. 30 Sozialhilfefälle. In der Zwischenzeit ist die Fallzahl stark angestiegen und beträgt momentan ca. 55 Fälle. Pro Jahr müssen etwa 25 Fälle neu aufgenommen und nicht ganz so viele abgeschlossen werden. Die zunehmende Arbeitslast veranlasste die Gemeinde Seuzach, ihr Angebot zu überprüfen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Dienstleistung für eine Gemeinde mit so vielen Fällen nicht ohne strukturelle Veränderung erbracht werden kann.

Die Gemeinden Neftenbach und Seuzach sind deshalb übereingekommen, dass die Zusammenarbeit per Ende 2019 im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.

Für die Gemeinde Neftenbach bedeutet dies, dass das Sozialamt wieder in die Gemeindeverwaltung integriert wird. Mit der Rücknahme des Sozialamts soll auch die Betreuung und Fallführung von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommen Ausländer/-innen wieder durch die Gemeinde Neftenbach wahrgenommen werden. So ergeben sich genügend Stellenprozente, dass auch eine Stellvertretung gewährleistet ist. Die Rücknahme dieser Dienstleistungen in die Verwaltung der Gemeinde Neftenbach ergeben zudem kürzere Wege, eine Reduktion von Doppelspurigkeiten und eine direktere Kommunikation zwischen den Beteiligten. Die Klientinnen und Klienten profitieren ebenfalls, da die Hilfe näher vor Ort ist und nur die Haltung sowie Vorgaben der Gemeinde Neftenbach gelten.

Der Aufbau des Sozialamts in der Gemeindeverwaltung Neftenbach verursacht einige Anpassungen im Gebäude, die Einrichtung von Arbeitsplätzen und die Suche nach geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dies wird einige Monate Zeit in Anspruch nehmen, sollte aber bis zur Übernahme Ende Jahr abgeschlossen sein.

Regionale Führungsorganisation

Das Bevölkerungsschutzgesetz und die darauf stützende Verordnung definiert unter anderem die Organisation und Handhabung für die Bewältigung von normalen, besonderen oder ausserordentlichen Lagen und Naturereignissen. Dazu zählen beispielsweise naturbezogene (Sturm, Hochwasser, Erdbeben), technische (Absturz Grossraumflugzeug, Ausfall Stromversorgung, Kernkraftwerk-Unfall) oder gesellschaftlich bedingte Gefährdungen (Pandemien).

Im Verbund mit dem Kanton Zürich und weiteren Partnerorganisationen sind auch die einzelnen Gemeinden verpflichtet, ihre Führungsverantwortung wahrzunehmen. Dazu gehört der Aufbau, die Organisation und die Ausbildung von Führungsorganen. Bis anhin hat der Gemeinderat diese Aufgaben wahrgenommen. Solche Katastrophen sind grösserem Ausmass und machen nicht an den Gemeindegrenzen halt. Es ist deshalb von Vorteil, wenn dafür im Verbund gearbeitet wird. Der Zivilschutzverband Winterthur-Land hat die Mitgliedsgemeinden angefragt, ob eine gemeinsame Organisation aufgebaut werden soll. Der Gemeinderat Neftenbach begrüsst den Aufbau einer regionalen Führungsorganisation - auch aus Kostengründen.

Für die Behandlung von kleineren Ereignissen und Notfallsituationen hat sich das bisherige Krisenmanagement der Gemeinde Neftenbach mit dem bestehenden Krisenhandbuch inklusive dem Kommunikationskonzept bewährt und wird so oder so in der bisherigen Form weitergeführt.

Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 wurde auch die Buchhaltung auf 2019 vom harmonisierten Rechnungsmodell 1 (HRM1) den neuen Richtlinien gemäss harmonisiertem Rechnungsmodell 2 (HRM2) angepasst. Im Zuge dieser Gesetzesanpassung mussten auch Arbeiten an der Gemeindebilanz vorgenommen werden, welche in zwei Teilschritten erfolgten. Im 1. Schritt werden die Bilanzwerte von Ende 2018 in die neue Gliederung gemäss Kontorahmen nach HRM2 überführt. Im 2. Teilschritt sind das Verwaltungsvermögen, die Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Rückstellungen und Abgrenzungen zu überprüfen und allenfalls neu zu bewerten. Der Finanzverwalter hat die Arbeiten ausgeführt und in einem Bericht festgehalten. Der Bilanzanpassungsbericht wurde vom Gemeinderat genehmigt und der Revisionsgesellschaft zur Prüfung übermittelt.

Abgrenzung Ressourcenausgleich

Mit Beschluss vom 18. März 2019 hat der Kantonsrat das Gemeindegesetz geändert. Die Änderung betrifft die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs. Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen neu vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich zeitlich abgrenzen können. Die bisherige Differenzbetrachtung bei der Abgrenzung wurde ersatzlos gestrichen. Mit der neuen Formulierung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, entweder auf eine Abgrenzung zu verzichten oder neu den gesamten Betrag (sogenanntes Vollmodell) zu berücksichtigen. Damit kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden und Städte besser Rechnung getragen werden. Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, muss vom Gemeinderat der politischen Gemeinde auf den Umsetzungszeitpunkt der neuen Rechnungslegung (Eingangsbilanz per 1. Januar 2019) festgelegt werden.

Bei einem Verzicht auf die Abgrenzung erfolgt die Verbuchung des Ressourcenausgleichs im Ausgleichsjahr gemäss erhaltener Ausgleichsvergütung.

Der Ressourcenausgleich wird jeweils auf der Steuerkraft, dem Steuerfuss und der Einwohnerzahl vor zwei Jahren (Bemessungsjahr) berechnet und ausbezahlt. Bei der Abgrenzung des Ausgleichs wird im Bemessungsjahr der zu erwartende Ausgleichsbetrag geschätzt und verbucht. Sobald im Folgejahr genauere Zahlen bekannt sind, wird eine Anpassung vorgenommen und bei der Auszahlung die Abgrenzung aufgelöst. Da zwischen Bemessungsjahr und Ausgleichsjahr zwei Jahre vergehen, sind zwei Ausgleichsbetreffnisse abzugrenzen.

In den vergangenen Jahren hat die Steuerkraft in Neftenbach zugenommen. Zudem war die Steuerkraft der Gemeinde Neftenbach Schwankungen unterworfen und entwickelt sich nicht gleich wie der kantonale Durchschnitt. Entsprechend sind die Ausgleichszahlungen unterschiedlich hoch ausgefallen. Weil der Ressourcenschuss bislang nicht abgegrenzt werden konnte und mit zwei Jahren Verzögerung eintraf, verzerrte dies das Ergebnis der Jahresrechnungen. Mit der Abgrenzung des Ressourcenausgleichs wird bei tieferer Steuerkraft das Ausgleichsbetreffnis höher ausfallen und umgekehrt. Somit entsteht ein korrekteres Bild.

Der Gemeinderat macht von der Gesetzesänderung Gebrauch und hat beschlossen, dass ab 1. Januar 2019 der Ressourcenausgleich zeitlich abgegrenzt wird.

Gemeinderat Neftenbach

Martin Schmid
Gemeindeschreiber
Neftenbach, 15. Mai 2019